

**6.10.23 Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Werkstoffwissenschaften
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
Vom 8. Januar 2013**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften der Technischen Universität Clausthal, Fachbereich Physik, Metallurgie und Werkstoffwissenschaften vom 09. März 1999, genehmigt vom MWK am 05. Juli 1999 (Az.: 11 B.1 743 01- 17) – (Mitt. TUC 1999 Seite 506), in der Fassung des Fachbereichsratsbeschlusses vom 12. Juni 2001, genehmigt vom MWK vom 30. Juli 2001 (Az.: -11.3-743 01-17) – (Mitt. TUC 2001 Seite 221), wird mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaft vom 8. Januar 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 5. Februar 2013 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 30 eingefügt:

**„§ 30
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaften der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2013/2014 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 31 eingefügt:

**„§ 31
Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum Ende des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 29 wird zu § 32.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**0.90 Berichtigung der zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
Vom 8. Januar 2013**

Die Veröffentlichung der zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften im Amtlichen Verkündungsblatt Nr. 1/2013 Seite 48 war fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 3. „Der bisherige § 29 wird zu § 32.“ wird durch „Der bisherige § 30 wird zu § 32.“ ersetzt.